

bei Lieferungen im Landabsatz — die dafür jeweils geltenden Industrieabgabepreise.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Bestimmung sind:

volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

VE Gärtnereien,

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen einschließlich der individuellen Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder,

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG),

Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer einschließlich Zierfischproduktion,

Betriebe werktätiger Einzelbauern,

Kirchengüter.

(4) Bei Lieferungen von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 257) sowie der hierzu ergangenen Anweisungen des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend.

(5) Bei Lieferungen an Einrichtungen der Religionsgemeinschaften bleiben die Abgabepreise des Kohleplatzhandels nach dem Stand vom 31. März 1964 weiter bestehen; dies gilt auch für die Entgelte für sonstige Leistungen des Kohleplatzhandels gemäß Abs. 2. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lieferungen an konfessionelle Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen. Hierfür gelten die Abgabepreise nach dem Stand vom 1. April 1964.

(6) Die Preisberechnung bei der Versorgung der Binnenschifffahrt mit Bunkerkohle für Schlepper nicht-volkseigener Schiffeigner wird gesondert geregelt. Die Bekanntgabe erfolgt über das Ministerium für Verkehrswesen.

§ 4

(1) Die Preisanordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes) wird — ausgenommen bei Lieferungen gemäß Absätzen 3 bis G — für folgende Hersteller wirksam:

- a) Energieversorgungsbetriebe (EVB) (Betriebe des Industriezweiges Energie),
- b) alle anderen Elektroenergie und Stadtgas erzeugenden Betriebe, soweit sie Elektroenergie und Stadtgas unmittelbar an Letztverbraucher liefern.

(2) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3003 werden gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der in den Absätzen 3 bis 6 aufgeführten Abnehmer wirksam.³

(3) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3003 werden bei Belieferung der Bevölkerung mit Elektroenergie,

Gas und Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser)

zum Zwecke der individuellen Konsumtion nicht wirksam. Bei Belieferung der Bevölkerung gelten die am 31. März 1964 verbindlichen Preisanordnungen weiterhin. Bei zentraler Beheizung bzw. Warmwasserversorgung von Wohnungen dürfen die am 31. März 1964 berechneten Mietpreise bzw. Entgelte für Beheizung und Warmwasserversorgung nicht erhöht werden.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 5 der Preisanordnung Nr. 3003, denen gegenüber die am 31. März 1964 gültigen Preise für Elektroenergie weiterhin verbindlich bleiben, sind

- a) volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

VE Gärtnereien,

- b) landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen einschließlich der individuellen Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder,

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG),

Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer einschließlich Zierfischproduktion,

- c) Betriebe werktätiger Einzelbauern,

- d) Kirchengüter.

Die Nebenbetriebe der vorstehend unter Buchstaben a und b aufgeführten Betriebe beziehen Elektroenergie ebenfalls zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964.

(5) Die am 31. März 1964 gültigen Preise für Elektroenergie bleiben ferner bei Belieferung der folgenden Abnehmergruppen mit Elektroenergie, soweit sie nicht am 31. März 1964 zum Sonderabnehmertarif beliefert werden, weiterhin verbindlich:

- a) alle Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Handwerksbetriebe sowie die in der Gewerberolle der Handwerkskammern eingetragenen Betriebe,
- b) alle nichtvolkseigenen Handelsbetriebe mit Ausnahme der Konsumgenossenschaften (KG) und der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG),
- c) alle halbstaatlichen und privaten Betriebe sowie freiberuflich Tätigen im Bereich der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens und der sonstigen volkswirtschaftlichen Bereiche (Konstruktion, Projektierung, Entwicklung, Geld- und Kreditwesen und Dienstleistungen) — Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaftsbereiche 8 und 9 der Betriebs-systematik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Ausgabe August 1959,
- d) Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, ausgenommen die konfessionellen Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen,
- e) die kommunalen Wohnungsverwaltungen, die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und der private Miethausbesitz beim Bezug von Elektroenergie für Gemeinschaftseinrichtungen,